



Wassertarif

zum Wasserreglement der Gemeinde Glarus Nord

gültig ab: 13. Januar 2011

Vom Gemeindeparlament
erlassen am:

Fakultatives Referendum

öffentlich
aufgelegen vom:

revidiert am:

Stand: 03.05.2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Jährliche Benutzungsgebühren.....	3
	Art. 01 Grundgebühren.....	3
	Art. 02 Mengengebühr.....	3
II.	Vorübergehende Anschlüsse (Bauwasser usw.).....	3
III.	Einmalige Anschlussgebühr.....	3
IV.	Private Brunnenrechte.....	3
V.	Minimaler Rechnungsbetrag / Mehrwertsteuer.....	4

I. Jährliche Benutzungsgebühren

Art. 01 Grundgebühren

1. Die jährliche Grundgebühr gemäss Art. 47 Abs. 4 WR beträgt:
Fr. 40.00 pro m³ Nenndurchfluss (Q_n) des Wasserzählers.
2. Die minimale Grundgebühr beträgt Fr. 100.00.
3. Sind Zähler mit dem Dauerdurchflusswert Q₃ (neue europäische Messgeräte-Richtlinie MID) bezeichnet, so ist der Wert Q_n nach folgender Tabelle massgeblich:

Q_n (m³/h)	1.5	2.5	3.5	6	10
Q ₃ (m ³ /h)	2.5	4	6.3	10	16

4. Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung dienen, wird 30 % der Grundgebühr erhoben. Dient der zusätzliche Zähler für die Messung von nicht öffentlichem Wasserbezug (z. B. Nutzung von Regenwasser, eigene Quelle, Grundwasser usw.), so entfällt die Grundgebühr für diesen Zähler.

Art. 02 Mengengebühr

1. Die jährliche Mengengebühr gemäss Art. 47 Abs. 6 WR beträgt:

Fr. 0.80 pro m³ Trinkwasserbezug

II. Vorübergehende Anschlüsse (Bauwasser usw.)

1. Für vorübergehende Anschlüsse wird die Höhe der Mengen- und Grundgebühr je nach Aufwand vom Ressort festgelegt.

III. Einmalige Anschlussgebühr

1. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt:

Fr. 15.00 pro m² Geschossfläche (GF)

IV. Private Brunnenrechte

1. Gebühren gemäss Art. 17 WR:
 - a) Für Kontrolle und Unterhalt des Kalibrierungsventils:
jährlich pauschal Fr. 30.00
 - b) Für Kontrolle und Unterhalt des Wasserzählers:
20 % der jährlichen Grundgebühr gemäss Punkt 1.1
 - c) Für zusätzlichen Wasserbezug gemäss Art. 17 Abs. 4 WR: in der Regel die

ganze Grundgebühr gemäss Punkt 1.1 sowie für die zusätzliche Menge die ganze Mengengebühr gemäss Punkt 1.2

V. Minimaler Rechnungsbetrag / Mehrwertsteuer

1. Mindestbeträge, die gemäss Art. 52 WR nicht in Rechnung gestellt werden:

Fr. 20.–

2. Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin